



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Wolfgang Baasch und Thomas Rother (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit**

1. Mit welchem personellen und finanziellen Umfang leisten die Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit ihre Tätigkeit?  
Werden auch Ausgaben für Fortbildung und Supervision übernommen?

Wir bitten um Darstellung der Ausgabenpositionen für die jeweiligen Einrichtungen.

#### **Antwort zu Frage 1:**

Gemäß der Förderrichtlinie wird den Trägern der Vermittlungsstellen auf Antrag eine Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähig sind die angemessenen Personal- und Sachausgaben. Ausgaben für Fortbildung und Supervision werden ohne nähere Begründung im Finanzierungsplan bis zu 200 € pro Fachkraft anerkannt. Höherer Mittelbedarf muss besonders begründet werden. Maßstab dafür sind die für Fortbildung und Supervision vorgesehenen Mittel für die Sozialen Dienste der Justiz, deren Aufgaben auf freie Träger übertragen worden sind.

In jedem der vier Landgerichtsbezirke Schleswig-Holsteins ist ein freier Träger mit der Vermittlungstätigkeit beauftragt.

Die Zuwendung im Jahre 2010 betrug:

- im Landgerichtsbezirk Kiel 215.500 € für die Evangelische Stadtmission Kiel. Auf Personalkosten entfielen 174.500 €. Für Fortbildung wurden 400 € bewilligt.

- im Landgerichtsbezirk Lübeck 134.205 € für die Vorwerker Diakonie Lübeck. Auf Personalkosten entfielen 108.900 €. Für Fortbildung wurden 100 € bewilligt.

- im Landgerichtsbezirk Flensburg 77.810 € für die Diakonie Flensburg. Auf Personalkosten entfielen 64.950 €. Für Supervision und Fortbildung wurden 400 € bewilligt.

- im Landgerichtsbezirk Itzehoe 67.121 € für die AWO Unterelbe. Auf Personalkosten entfielen 56.909 €. Für Fortbildung und Supervision wurden 200.-- € bewilligt.

Im Kreis Dithmarschen erfolgt die Vermittlung von Arbeitsstellen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen noch durch die Gerichtshilfe. Zur vollständigen Übertragung der Aufgabe auf die AWO Unterelbe müsste das Projekt um eine halbe Stelle ergänzt werden. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel konnten bisher nicht in den Justizhaushalt eingestellt werden.

Für bereits inhaftierte Geldstrafenschuldner bietet die Evangelische Stadtmission in der Justizvollzugsanstalt Kiel Beratung an, um die Voraussetzungen zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zu prüfen und im Rahmen des Freigangs aus dem offenen Vollzug oder der Entlassung aus dem Vollzug ggf. einzuleiten. Dafür standen 2010 zusätzlich Mittel in Höhe von 10.400 € zur Verfügung.

2. Welche Träger sind mit dieser Aufgabe an welchen Orten und mit welcher Gebietsbetreuung beauftragt?

**Antwort zu Frage 2:**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen. Der Auftrag an die Träger erstreckt sich mit Ausnahme des Kreises Dithmarschen auf den jeweiligen Landgerichtsbezirk.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tätigkeit der Vermittlungsstellen?

**Antwort zu Frage 3:**

Mit § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG) hat die Landesregierung 1996 die Grundlage dafür geschaffen, freie Träger der Straffälligen-

hilfe für Jugendliche und Erwachsene an Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen oder ihnen die Durchführung von Aufgaben zu übertragen. So wurde die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen von der Gerichtshilfe landesweit auf vier Projekte freier Träger übertragen. Rechtsgrundlagen sind Artikel 293 EGStGB und die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit. Ziel ist es, durch intensivere Betreuung der Betroffenen Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden und damit insbesondere auch die Haftanstalten zu entlasten.

Die freien Träger haben bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben seit Jahren ihre Fachkompetenz unter Beweis gestellt. Die Träger haben sich in diesem Aufgabenbereich spezialisiert und können die Aufgaben daher sehr effizient wahrnehmen. Im freiverbandlichen Kontext können die Träger vielfach weitergehende Hilfen für die vielschichtigen Problemlagen der Probanden anbieten. Die Professionalität der freien Träger wird auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Justiz anerkannt und geschätzt.

4. In welchem ungefähren finanziellen Umfang wird der Landeshaushalt durch die Tätigkeit der Vermittlungsstellen zur Vermeidung von Hafttagen entlastet?

**Antwort zu Frage 4:**

Ziel der Förderung ist es, durch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abzuwenden.

Ausweislich der Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung aus 2009 betragen die Kosten je Hafttag im Erwachsenenvollzug 93,10 €. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass ein Großteil dieser Kosten unabhängig von der Belegung anfällt. Weitgehend nicht belegungsabhängig sind u.a. die Verwaltung und der Betriebsdienst, die Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen, die Schule und die Arbeitsbetriebe.

Die belegungsabhängigen, variablen Kosten belaufen sich auf rd. 50 € je Hafttag. Zu den variablen Kosten zählen insbesondere die Ausgaben für Verpflegung, Gesundheitsfürsorge, Gebäudebewirtschaftung sowie für das Personal auf den Abteilungen.

Im Jahr 2009 wurden durch die Tätigkeit der Vermittlungsstellen 24.727 Hafttage eingespart. Unter Berücksichtigung der variablen Kosten in Höhe von rd. 50 € je Hafttag entspricht dies einer Entlastung des Landeshaushaltes in Höhe von rd. 1.236.350 €.

5. Sind Änderungen in der Zuwendungsgewährung für die Träger der Vermittlungsstellen beabsichtigt? Falls ja, wann und in welchem Umfang?

**Antwort zu Frage 5:**

Die Mittel stehen im Doppelhaushalt 2011/2012 im bisherigen Umfang zur Verfügung. Daher sind die Zuwendungen in diesem Zeitraum auch im bisherigen Umfang vorgesehen.

6. Gibt es eine Vereinbarung zum Kostenausgleich der Bundesländer untereinander bei der Betreuung von Einwohnern jeweils anderer Bundesländer?

**Antwort zu Frage 6:**

Eine Vereinbarung zum Kostenausgleich der Bundesländer untereinander gibt es bei der Betreuung von Einwohnern jeweils anderer Bundesländer nicht. Weder für die in Schleswig-Holstein selten vorkommenden Fälle noch von anderen Ländern wurde dafür bisher Bedarf angemeldet.